



3003 Bern PostCom; mum POST CH AG

Einschreiben

Die Schweizerische Post AG

Wankdorfallee 4
3030 Bern

Aktenzeichen: PostCom-033-13/7/1
Bern, 18. März 2022

Verfügung 4/2022 betreffend Genehmigung der Zuweisungen der Dienstleistungen zur Grundversorgung 2022 (Art. 55 Abs. 1 und 2 VPG)

Sehr geehrte _____
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Februar 2022 legt die Schweizerische Post AG (nachfolgend: Post) der PostCom die Dienstleistungen der Grundversorgung 2022 vor und beantragt, die Zuweisung der Dienstleistungen zur Grundversorgung gemäss der Liste in Beilage 1 [recte: Beilage 2] sei zu genehmigen. Eventualiter beantragt die Post die Genehmigung der postalischen Dienstleistungen gemäss Beilage 2 [recte: Beilage 4].

Gemäss Art. 55 Abs. 1 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01) weist die Post die einzelnen Dienstleistungen zur Grundversorgung zu und reicht der PostCom die Zuweisung jährlich bis 31. Januar für das laufende Jahr ein. Die Nichteinhaltung dieser Frist durch die Post ist Folge von vorangegangenen Gesprächen und bleibt ohne Konsequenzen.

Die PostCom prüft und genehmigt gestützt auf Art. 55 Abs. 2 VPG die Zuweisung innerhalb eines Monats. Die Zuweisung dient als Basis für die Zuordnung der Kosten und Umsatzerlöse zu den einzelnen Dienstleistungen und damit auch für den Nachweis des Quersubventionierungsverbots (Art. 55 Abs. 3 VPG). Der Sinn und Zweck von Art. 55 Abs. 1 und 2 VPG ist deshalb in der Durchsetzung des Quersubventionierungsverbots zu sehen.

Die Post nimmt bei den Zuweisungen zur Grundversorgung gegenüber der mit Verfügung vom 28. Januar 2021 genehmigten Liste der Grundversorgungsdienstleistungen 2021 folgende Änderungen vor:

- Briefe ins Ausland: Die Post bietet nur noch eine Geschwindigkeit an und befördert die ins Ausland abgehenden Briefsendungen grundsätzlich als Priority. Zudem wird neu nach Inhalt der Sendung (Dokumente oder Waren) unterschieden. Kleinwarensendungen können nur noch als Maxibrief versendet werden. Diese Änderungen gelten für Privat- wie auch für Geschäftskunden.
- Neues Produkt «Wahl- und Abstimmungsbrief»: Diese Sendungen waren bisher Teil der B2-Massensendungen. Sie werden neu als eigenständiges Produkt bei den nicht prioritären Massensendungen geführt. Das neue Produkt ist nur für Geschäftskunden (Gemeinde- und Kantonsverwaltungen) erhältlich.



- Mit einem Sternvermerk werden die geltenden Höchstmasse für Pakete im Inland sowie ins Ausland aufgezeigt.
- Weiter werden formelle bzw. redaktionelle Anpassungen in den Spalten 2, 3, 4 und 8 vorgenommen, die sich nicht auf den Umfang der Grundversorgung auswirken.

{ ... }

Die PostCom stellt fest, dass das in Art. 29 und 43 VPG aufgeführte Angebot der Grundversorgung mit den zugewiesenen Dienstleistungen korrekt abgebildet wird. Die unterbreiteten Zuweisungen der Dienstleistungen zur Grundversorgung für das Jahr 2022 werden deshalb gem. Hauptantrag genehmigt.

Die PostCom erhebt kostendeckende Gebühren für ihre Verfügungen und Dienstleistungen (Art. 30 Abs. 1 PG; Art. 77 Abs. 2 VPG). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand festgelegt und betragen je nach Funktionsstufe 105 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 77 Abs. 2 VPG; Art. 3 und 4 des Gebührenreglements der Postkommission). Die Verfahrenskosten für den Erlass der vorliegenden Verfügung betragen 4'590 Franken.

Gestützt auf diese Erwägungen verfügt die PostCom:

1. Die Zuweisungen der Dienstleistungen zur Grundversorgung 2022 gemäss Hauptantrag der Post vom 24. Februar 2022 werden genehmigt.
2. Die Verfahrenskosten für den vorliegenden Entscheid werden auf 4'590 Franken festgelegt und sind von der Schweizerischen Post AG zu tragen.
3. Die vorliegende Verfügung sowie die Liste mit den genehmigten Zuweisungen werden veröffentlicht.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Postkommission

Anne Seydoux-Christe
Präsidentin

Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Beilage:

- Liste „Dienstleistungen der Grundversorgung 2022“ gemäss Hauptantrag der Post vom 24.02.2022

Kopie an:

- BAKOM
- Ernst & Young AG

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.